

Der sofortigen Beschwerde des Gläubigers hat das Kreisgericht nicht abgeholfen. Die Beschwerde ist jedoch be-

Aus den Gründen:

Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß in dem mit der Erinnerungsschrift ergänzten Pfändungsantrag die zu pfändenden Ansprüche genau genug bezeichnet sind, ist zutreffend. Denn danach ist die Pfändung des Anspruchs der Schuldner an die LPG in G. auf Zahlung von Pachtzinsen (Buchst. a), des Anspruchs auf Zahlung der nach dem Verhältnis der eingebrachten Ländereien und nach dem Verhältnis der Arbeitsleistungen zu verteilenden Geldeinnahmen (Buchst. b und c, die beide dieselben Ansprüche betreffen) und des Anspruchs auf Zahlung für die mietweise Überlassung von Zugvieh und landwirtschaftlichen Maschinen (Buchstabe d) beantragt. Damit sind die zu pfändenden Ansprüche genau genug bezeichnet, um dem Kreisgericht die Beurteilung zu ermöglichen, welche gesetzlichen Bestimmungen bei der Pfändung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Pfändbarkeit der Ansprüche unter Buchst. b und c weist der Beschwerdeführer zutreffend hin auf den Aufsatz von Nathan, „Sind Forderungen der Mitglieder von landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaften an die Genossenschaft pfändbar?“ (NJ 1953 S. 170). Demnach sind die Ansprüche der Genossenschaftsbauern an die LPG auf Zahlung der nach dem Verhältnis der eingebrachten Ländereien zu verteilenden Geldeinnahmen in vollem Umfang, die Ansprüche auf Zahlung der nach dem Verhältnis der Arbeitsleistungen zu verteilenden Geldeinnahmen in analoger Anwendung der Lohnpfändungsverordnung pfändbar. Auch der Anspruch auf Zahlung für die mietweise Überlassung von Zugvieh und landwirtschaftlichen Maschinen, der allerdings nur bei Typ I der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entstehen kann, ist pfändbar. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Nach alledem hat das Kreisgericht den Pfändungsantrag des Beschwerdeführers zu Unrecht zurückgewiesen.

Anmerkung:

Vgl. hierzu die Ausführungen von Kruschke und Dillhöfer (NJ 1955 S. 595), wonach bis zum Erlaß einer gesetzlichen Regelung über die Pfändung von Arbeitsentgelten bei den LPG bei solchen Pfändungen die Grundsätze der VO vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen sinngemäß berücksichtigt werden sollen. Die Redaktion

§ 249, 252 BGB; Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe des Bau-Haupt- und -Nebengewerbes.

Zum Charakter des Wegegeldes, das gern Anlage 3 des Tarifvertrages für die Handwerksbetriebe des Bau-Haupt- und -Nebengewerbes gezahlt wird.

BG Halle, Urt. vom 5. September 1955 — 2 a S 295/55.

Der Kläger erlitt bei einem durch den Beklagten verschuldeten Unfall schwere Verletzungen, durch die er vom 6. Februar 1954 bis 31. August 1954 arbeitsunfähig war. Der Ausfall an Arbeitslohn, der ihm durch diesen Unfall entstand, wurde durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt voll ersetzt, da der Beklagte bei dieser versichert war.

Der Kläger hat aber geltend gemacht, daß er von seinem Arbeitgeber außer seinem Lohn stets ein tägliches Wegegeld von 2 DM erhalten habe. Der Schaden bestehe deshalb nicht nur im Lohnausfall, sondern auch in der Einbuße des Wegegeldes während der Krankheit. Ihm seien keine besonderen Kosten für den Weg zur Arbeitsstelle entstanden, da er täglich mit seinem eigenen Fahrrad gefahren sei. Er halte es jedoch für entscheidend, daß ihm infolge des Unfalles diese Beträge (Wegegeld) verlorengegangen seien.

Der Kläger hat deshalb beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 356 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Das Kreisgericht hat der Klage zum Teil stattgegeben und begründet seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt: Im vorliegenden Falle haftet der Beklagte außer nach §§ 16, 18 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes auch nach § 823 BGB. Die Auffassung des Beklagten, der Kläger könne eine Schadloshaltung wegen der ihm entgangenen Wegegelder nicht beanspruchen, sei rechtsirrig. Soweit die Einbuße dieser geldlichen Vorteile einen Schaden des Klägers darstelle, sei die Forderung in Anbetracht der Bestimmung des § 249 BGB gerechtfertigt. Zwar sei das Wegegeld eine Unkostenvergütung für den Arbeitsweg, jedoch sei der als Wegegeld gewährte Pauschalbetrag oft höher als der Unkostenbetrag, zu dessen Deckung er diene. Der Differenzbetrag stelle dann eine Reineinnahme dar, die einem Gewinn ähnele, so daß die Einbuße des Wegegeldes während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit einen effektiven Schaden des Klägers bedeute. Deshalb sei auch die Ersatzpflicht des Beklagten in diesem Umfang zu bejahen. Wie hoch sich dieser Schaden belaufe, habe das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Kammer habe den gesamten Kostenaufwand (Abnutzung des Fahrrades und der Kleidung), der dem Kläger durch die Fahrten zur Arbeitsstelle entstehe, auf 0,50 DM pro Arbeitstag geschätzt, so daß die Klageforderung um ein Viertel ihres Betrages zu kürzen sei und dem Kläger nur 267 DM haben zuerkannt werden können.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten. Er trägt vor, daß das Wegegeld eine reine Unkostenvergütung sei. Daß es auch nicht der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht unterliege, zeige, daß der Gese'zgeber davon ausgehe, daß das Wegegeld nur den wirklichen Aufwand zu decken habe. Es sei ferner nochmals hervorgehoben, daß auch während einer Krankheit oder während des Urlaubes das Wegegeld nicht gezahlt werde.

Er beantragt deshalb, un'er Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Aus den Gründen:

Wenn der Kläger behauptet, daß ihm ein Schaden nicht nur durch den Lohnausfall, sondern auch durch die Einbuße des Wegegeldes entstanden sei, so irrt er, und verkennt völlig den Charakter des Wegegeldes. Das Wegegeld ist ein Ersatz von Aufwendungen, die dem Werk tätigen entstehen, wenn der Arbeitsort von der Grenze seines Wohnortes eine bestimmte Strecke entfernt liegt. Dies trifft vor allen Dingen sehr häufig im Baugewerbe zu, so daß darüber in dem Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe des Bau-Haupt- und -Nebengewerbes eine Regelung getroffen ist.

Danach ist Wegegeld zu zahlen, wenn die Baustelle mehr als 4 km von der Ortsgrenze des Wohnortes des Arbeiters entfernt liegt, und der Arbeitsweg täglich zurückgelegt werden muß. Für diesen Fall sind als Vergütung je Stunde 0,50 DM festgesetzt; dies stellt eine Pauschalberechnung dar, da es bei der Vielfalt der verschiedenen, notwendig werdenden Aufwendungen nicht möglich ist, eine Berechnung auf den Pfennig vorzunehmen. Wenn nun im einzelnen Falle weniger Aufwendungen entstehen und sich ein Überschuß ergibt, so liegt dieser nicht im Charakter des Wegegeldes, sondern resultiert aus der pauschalen Berechnung. Auf keinen Fall stellt ein solcher Überschuß einen Gewinn nach § 252 BGB dar, ebensowenig wie ein Verlust geltend gemacht werden kann, wenn dieser pauschale Betrag für evtl. Mehraufwendungen nicht ausre'cht. Der Senat konnte aus diesem Grunde auch den Ausführungen des Kreisgerichts nicht folgen. Aus dem Charakter des Wegegeldes, das in Form einer Pauschale festgesetzt ist, oder den tatsächlichen Fahrpreis beträgt, ergibt sich, daß ein durch einen geringeren Aufwand im Einzelfalle entstehender Überschuß keine Einnahme darstellt, die einem Gewinn ähnelt und als „mittelbarer“ Schaden gemäß § 252 BGB ersetzt werden muß.

Eine solche Auslegung steht auch dem Prinzip der Einheitlichkeit unseres Rechts entgegen. Es kann auf keinen Fall das, was in arbeitsrechtlicher Hinsicht als ein Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen gewährt wird, in zivilrechtlicher Hinsicht einen „Gewinn“ darstellen, der eingeklagt werden kann.